



**Satzung
des Bezirksfeuerwehrverbandes
Kurhessen-Waldeck e.V.**

Stand: 06.09.2021

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Name, Sitz, Rechtstellung, Verbandsgebiet	3
§ 2 - Zweck und Aufgabe.....	3
§ 3 - Mitgliedschaft	4
§ 4 - Ehrenmitgliedschaft.....	5
§ 5 - Mittel.....	5
§ 6 - Organe des Verbandes	5
§ 7 - Verbandsversammlung.....	6
§ 8 - Aufgaben der Verbandsversammlung	7
§ 9 - Verfahrensordnung für die Verbandsversammlung	7
§ 10 - Verbandsausschuss	9
§ 11 - Vorstand	9
§ 12 - Kassenwesen	11
§ 13 - Auflösung des Verbandes	11
§ 14 - Inkrafttreten	12

Entwurf

§ 1 - Name, Sitz, Rechtstellung, Verbandsgebiet

1. Der Verband führt den Namen

„Bezirksfeuerwehrverband Kurhessen-Waldeck e. V.“.

Der Verband hat seine Wurzeln in dem bereits am 25. November 1875 in Hanau gegründeten Kurhessischen Feuerwehrverband, welcher am 15. März 1948 in „Kurhessisch-Waldeckischer Feuerwehrverband - Bezirksverband Kassel“ umbenannt wurde.

2. Der Sitz des Verbandes ist Kassel.

3. Der Verband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel eingetragen und hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereines.

4. Das Verbandsgebiet umfasst den Regierungsbezirk Kassel mit den Landkreisen Fulda, Hersfeld-Rotenburg, Kassel, Waldeck-Frankenberg, dem Schwalm-Eder-Kreis sowie dem Werra-Meißner-Kreis und der kreisfreien Stadt Kassel.

5. Die Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden aufgrund der Lesbarkeit einheitlich in männlicher Form geführt, unbestritten stehen alle Funktionen gleichberechtigt Frauen wie Männern offen.

§ 2 - Zweck und Aufgabe

1. Der Zweck des Verbandes ist die Förderung des Feuerschutzes.

Dieser Zweck wird insbesondere durch nachfolgende Aufgaben verwirklicht:

- (a) die Förderung des Feuerwehrwesens im Verbandsgebiet,
- (b) die Vertretung der Interessen der Feuerwehren im Verbandsgebiet,
- (c) Zusammenarbeit mit den am Brandschutz interessierten verantwortlichen Stellen und Organisationen,
- (d) Presse-, Öffentlichkeits- und Medienarbeit,
- (e) Förderung und Unterstützung der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Verbandsgebiet,
- (f) Förderung und Unterstützung der Nachwuchsarbeit in den Jugendfeuerwehren und Kindergruppen/Kinderfeuerwehren im Verbandsgebiet,
- (g) Förderung und Unterstützung der Feuerwehrmusik im Verbandsgebiet,
- (h) Förderung und Unterstützung der Kameradschaftspflege und der Sozialbetreuung in den Feuerwehrverbänden des Verbandsgebietes,

- (i) die Durchführung von Informations- und Ausbildungsveranstaltungen sowie die Unterstützung von Veranstaltungen und Projekten mit überregionaler Bedeutung,
 - (j) das Angebot eines zentralen Ehrungswesens zur Nutzung durch die angeschlossenen Feuerwehrverbände und die örtlichen Feuerwehren.
 - (k) Unterstützung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in den Feuerwehren.
2. Zur Erreichung seines Zweckes, kann der Bezirksverband Arbeitsgemeinschaften mit anderen Institutionen bilden und auch selbst Mitglied in anderen Vereinen sein.
 3. Dabei verfolgt der Verband ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für ehrenamtliche Tätigkeiten wird bei Bedarf eine Aufwandsentschädigung i. S. d. § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz (Ehrenamtspauschale) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gewährt.
 5. Der Verband bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen sowie diskriminierenden Bestrebungen entschieden entgegen.
 6. Parteipolitische und religiöse Tätigkeiten sind ausgeschlossen.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Dem Verband können als Mitglieder angehören:
 - (a) die Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände des Verbandsgebietes,
 - (b) fördernde Mitglieder
 - (c) Ehrenmitglieder.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag in Textform zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Falle der Zustimmung zum Aufnahmeantrag beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage der Aufnahme durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet:

- (a) bei Auflösung des Bezirksfeuerwehrverbandes oder des jeweiligen Kreis- oder Stadtfeuerwehrverbandes,
- (b) durch Tod des Einzelmitgliedes,
- (c) durch Austritt aus dem Verband mittels schriftlicher Anzeige an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
- (d) durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann bei wichtigen Gründen durch Beschluss der Versammlung mit einer 2/3-Mehrheit bewirkt werden. Insbesondere können Mitglieder, die das Ansehen der Feuerwehren, der Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände und des Bezirksfeuerwehrverbandes schädigen, nach Anhörung auf Beschluss der Versammlung ausgeschlossen werden. Die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder kann nur nach Beschlussfassung der Versammlung erfolgen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

§ 4 - Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich besondere Verdienste um das Brandschutzwesen im Verbandsgebiet erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Versammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 - Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes werden aufgebracht:

- (a) durch jährliche Beiträge der Mitglieder, deren Höhe und Zusammensetzung von der Versammlung beschlossen werden,
- (b) durch Umlagen,
- (c) durch freiwillige Zuwendungen,
- (d) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln und außerordentliche Einnahmen.

§ 6 - Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind

- (a) die Versammlung,
- (b) der Verbandsausschuss,
- (c) der Vorstand.

§ 7 - Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist das oberste Beschlussorgan. Sie besteht aus:
 - (a) den Delegierten der Mitgliedsverbände,
 - (b) den Mitgliedern des Vorstandes,
 - (c) den Ehrenmitgliedern.
2. Die fördernden Mitglieder haben das Recht, als Gäste an der Verbandsversammlung teilzunehmen.
3. Jeder Mitgliedsverband stellt je angefangene 500 Mitglieder, für die Beiträge an den Landesfeuerwehrverband Hessen gezahlt werden, einen Delegierten.
4. Die Verbandsversammlung wird von dem Verbandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer vierwöchigen Frist einberufen. Bei besonders dringenden Angelegenheiten kann diese Ladungsfrist auf zwei Wochen unter Angabe der Gründe abgekürzt werden. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form – allerdings ohne qualifizierte elektronische Signatur – erfolgt. Einladungen für die Delegierten der Mitgliedsverbände ergehen gesammelt an den jeweiligen Vorsitzenden des Mitgliedsverbandes.
 - (a) Abweichend von § 32 Abs. 1 S. 1 BGB kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Verbandsversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
 - (b) Der Vorstand kann geeignete und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Verbandsversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Mitglieder an der Verbandsversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
 - (c) Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Verbandsversammlung gültig, wenn:
 - alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
5. Den Vorsitz führt der Verbandsvorsitzende; im Verhinderungsfall ein Stellvertreter.

6. Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Verbandsversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Die endgültige Fassung wird von den Delegierten beschlossen.
7. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten, ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Verbandsversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 8 - Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Aufgaben der Verbandsversammlung sind:

- (a) die Wahl des Verbandsvorsitzenden, der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden, des Geschäftsführers sowie von drei Beisitzern für eine Amtszeit von fünf Jahren,
- (b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, der Umlagen, soweit hierzu nicht ein anderes Verbandsorgan durch die Satzung ermächtigt ist,
- (c) die Genehmigung des Protokolls der vorherigen Verbandsversammlung sowie des Jahresberichtes des Vorstandes, der Jahresrechnung (Kassenbericht) und des Haushaltsvoranschlags,
- (d) die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers als Kassenverwalter,
- (e) die Wahl von zwei Kassenprüfern sowie von zwei Ersatzpersonen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
- (f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- (g) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- (h) die Entscheidung über die Mitgliedschaft in Vereinen und Verbänden,
- (i) der Erlass von Verbandsordnungen und Richtlinien, soweit hierzu nicht ein anderes Verbandsorgan durch die Satzung ermächtigt ist,
- (j) die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
- (k) die Entscheidung über die Ablehnung von Aufnahmeanträgen und von Ausschlüssen aus dem Verband gemäß § 3 Nrn. 2 und 4 dieser Satzung;
- (l) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

§ 9 - Verfahrensordnung für die Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung zu Beginn der Versammlung mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit, bleibt diese bis zum Ende der Verbandsversammlung bestehen.

2. Wird zu Beginn der Versammlung festgestellt, dass die Versammlung nicht beschlussfähig ist, so muss innerhalb von vier Wochen eine neue Verbandsversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. Darauf ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
3. Stimmberechtigt sind die Delegierten der Mitgliedsverbände, die Mitglieder des Vorstandes und die Ehrenmitglieder. Stimmenhäufung ist nicht zulässig.
4. Bei der Ermittlung von Wahl- und sonstigen Abstimmungsergebnissen werden nur die abgegebenen gültigen Stimmen einbezogen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
5. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
6. Änderungen der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
7. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen durch Aufzeigen einer Stimmkarte. Sie haben schriftlich und geheim zu erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt und von der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit unterstützt wird oder bei Wahlen mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt. Stehen mehrere Bewerber für die gleiche Funktion zur Wahl, so ist im ersten Wahlgang der Bewerber gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Erhält kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, so erfolgt ein zweiter Wahlgang mit den beiden Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist der Bewerber, der die Mehrheit der Stimmen erhält. Sofern nur ein Wahlvorschlag vorliegt, ist der Bewerber gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht er die erforderliche Stimmenzahl nicht, so ist die Wahl gescheitert.
8. Die Wahl der Beisitzer kann darüber hinaus als Sammelwahl erfolgen, wenn niemand Widerspruch erhebt und ebenso viele Bewerber zur Wahl stehen, wie Ämter zu vergeben sind. Für die Wahl der Kassenprüfer und der Ersatzpersonen gelten diese Regelungen entsprechend.
9. Sind Kandidaten bei der Wahl nicht anwesend, muss von diesen eine schriftliche Zustimmungserklärung vorliegen.
10. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, so erfolgt in der nächsten Verbandsversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlzeit.

11. Über die Beratungen und die Ergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu bescheinigen ist und den Mitgliedern des Verbandsvorstandes sowie den Vorsitzenden der Mitgliedsverbände vor der folgenden Verbandsversammlung übersandt wird.
12. Jeder Delegierte ist berechtigt, seine Beiträge zur Niederschrift zu geben.

§ 10 - Verbandsausschuss

1. Dem Verbandsausschuss gehören an:
 - (a) die Mitglieder des Verbandsvorstandes;
 - (b) die Vorsitzenden der Mitgliedsverbände oder ein Stellvertreter;
 - (c) der Brandschutzdezernent des Regierungspräsidiums Kassel, die Kreisbrandinspektoren sowie der Leiter der Feuerwehr Kassel oder deren Stellvertreter, soweit die in deren Zuständigkeitsbereich bestehenden Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände Mitglied des Bezirksverbandes sind;
 - (d) ein Vertreter der SV Sparkassenversicherung.
2. Der Verbandsvorstand kann weitere Personen als Gäste einladen.
3. Der Verbandsausschuss ist mindestens einmal jährlich vom Verbandsvorsitzenden oder einem Stellvertreter einzuladen. Die Aufgabe des Ausschusses ist es, die Arbeit des Verbandsvorstandes beratend zu unterstützen.

§ 11 - Verbandsvorstand

1. Der Verbandsvorstand besteht aus:
 - (a) dem Verbandsvorsitzenden;
 - (b) zwei stellvertretenden Verbandsvorsitzenden,
 - (c) dem Geschäftsführer als Kassenverwalter;
 - (d) bis zu drei Beisitzern, denen die Betreuung einzelner Sachgebiete übertragen werden kann;
 - (e) einem Vertreter der Jugendfeuerwehren,
 - (f) einem Vertreter der Kindergruppen/Kinderfeuerwehren,
 - (g) dem Bezirksstabführer.
2. Alle Mitglieder des Verbandsvorstandes müssen Mitglied in einem Feuerwehrverein oder Angehörige einer Einsatzabteilung sein.
3. Eine Wahl ist nur bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres möglich. In diesem Fall endet die Funktion mit Ablauf der Wahlperiode.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Verbandsvorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Geschäftsführer. Jeder der Vorgenannten hat die Befugnis zur Alleinvertretung. Die stellvertretenden Vorsitzenden und der Geschäftsführer dürfen von dieser Befugnis nur Gebrauch machen, wenn der Verbandsvorsitzende verhindert ist. Der Fall der Verhinderung braucht nach außen nicht nachgewiesen zu werden.
5. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Verbandsversammlung aus und ist für die Führung der laufenden Geschäfte verantwortlich. Hierzu zählt auch die Befugnis, über die nachfolgenden Punkte zu entscheiden:
 - (a) Beschlussfassung über die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung an Funktionsträger gemäß § 2 Nr. 5 der Satzung sowie über die Gewährung sonstiger Entschädigungen und Reisekosten unter Beachtung des Haushaltsvoranschlages;
 - (b) Beschlussfassung einer Überschreitung der im Haushaltsvoranschlag als Ausgaben ausgewiesenen Gesamtsumme im laufenden Geschäftsjahr, wobei eine vorherige Beratung im Verbandsausschuss zu erfolgen hat;
 - (c) Beschlussfassung über die Benennung von Personen, die den Verband in den Gremien anderer Organisationen vertreten oder an Bildungsmaßnahmen teilnehmen;
 - (d) Beschlussfassung über die Festsetzung von Gebühren für den Erwerb von Ehrungen des Verbandes sowie von Teilnahmegebühren für seine eigenen Veranstaltungen.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die nicht Bestandteil der Satzung ist. Im Rahmen seiner Zuständigkeiten kann er verbandsinterne Richtlinien erlassen. Zur Erledigung von Projekten oder zur Vorbereitung von Beschlüssen, kann er Arbeitskreise einrichten, in die auch fachkundige Bürger berufen werden können.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. § 9 Nr. 4 gilt entsprechend. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Verbandsvorsitzenden doppelt.
8. In Einzelfällen besteht die Möglichkeit, Beschlüsse des Vorstandes in einem schriftlichen Umlaufverfahren herbeizuführen.
9. Der Verbandsvorsitzende kann weitere Personen als Gäste zu den Sitzungen einladen.
10. Über die Beratungen und die Ergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu bescheinigen ist.

§ 12 - Kassenwesen

1. Die Kassenführung ist Aufgabe des Geschäftsführers. Er ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Scheidet der Geschäftsführer aus, so bestimmt der Vorstand bis zur Neuwahl einen Vertreter aus seinen Reihen. Die Vertretung darf nicht vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter ausgeübt werden.
2. Auszahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn der Verbandsvorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender eine Auszahlungsanordnung in Textform erteilt hat und Haushaltsmittel für den Ausgabezweck zur Verfügung stehen.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Nach Abschluss des Geschäftsjahres erfolgt eine Prüfung durch die Kassenprüfer, die der Verbandsversammlung Bericht erstatten und ihr eine Empfehlung über die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers aussprechen.

§ 13 - Auflösung des Verbandes

1. Der Bezirksfeuerwehrverband Kurhessen-Waldeck wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Verbandsversammlung Beschlussfähigkeit vorliegt und die Auflösung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
2. Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine neue Versammlung einberufen werden, in der der Beschluss über die Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst wird. In der Einladung zu der zweiten Versammlung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen prozentual nach der Anzahl der Delegierten an die Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände in den Landkreisen Fulda, Hersfeld-Rotenburg, Kassel, Waldeck-Frankenberg, dem Schwalm-Eder-Kreis sowie dem Werra-Meißner-Kreis und der kreisfreien Stadt Kassel, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 14 - Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt mit der Beschlussfassung vom 07.11.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kurhessisch-Waldeckschen Feuerwehrverbandes vom 27.03.2010 sowie die Satzungsänderung vom 11.04.2015 außer Kraft.

Willingen, 2021

gez. ..., Vorsitzender

gez. ..., stellv. Vorsitzender

gez. ..., stellv. Vorsitzender

gez. ..., Geschäftsführer

Entwurf